N° 14

127.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

N:o 12. Instruction der Französischen Gesandten.

118.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zwischen Herrn Mathias Harnes J. U. D.
und Herrn Joh. Georg Leis d. Aelteren
Handelsmann daselbst eines, dem
seinem respective Herrn Vater und Groß-
Vater / Mathias Leis / darzukommenden Antheil von
Hetzenbacherhof Behausung und Blei-
garten, mit Herrn Joh. Christian Sen-
ckenberg, Med. D. Fürstl. Hessen Casse-
lischen Hofrath, und daselbigem Physico
Ordinario nun aufrichtiger Kauf- und
Verkaufs Contract, wie solcher nach-
hin und übrigen Laufs und Innhalts
Articuln am beständigsten haben soll, er-
richtet worden.

1) übergiebt der Herr Verkäufer, an Herrn
Käufer, ein gläubhafften Extract der Ei-
delings Rotul, wieder denn wohlbemel-
deten Herrn Doctori Harnes, obener-
wehntes Haus samt Aubehör und Blei-
garten von denen übrigen Theilhabern
an Ihro Excellenz H. Mathias Leis Verlag
genommen, als dem allerneuesten Besitz-
thum übergeben worden, samt Hofrath
respective Vaters- und Großväterlichen
Testaments in betreff der Innwohnerin
sie Expectanz und der selben Verwal-
tung.

2) haben wohlbesagter Herr D. Harnes und
dessen Beystand Herr Leis, Herrn
Hofrath Senckenberg, wegen zwar sei-
ner abgethanen Interessation vom
ersten Februar selbigen Jahres und
sechs und sechzig, als von wegen
Ihro beyderseitiger Verbindlichkeiten
ihren Antheil verstehen, die ihnen
Ihro Herr Groß Vater und Vater
an von Leyland

Herrn

und dessen Ihr Consorten zu sämtlichen
[illegible] ihnen gehörigen Häuser, Garten und
Plätze, dergestalt, wie sie dieselben
in ihrem Umfang gegen Norden an
die Stadt Mauer, gegen Westen auf
die Herrn Schaumainer Hof, gegen
Süden an die Stadt Mauer, ge-
gen Osten, auf das Thor der Stadt-
mauer, nach der Stadt Mauer
herum Gärten begrenzen, absteht
und dann sonsten an
[illegible], dass mir desto-
mehr die Hoffnung [illegible] Ihro Excellenz
von
gnädigste Votul zu völligem Ersuchen
günstigst werden, von allen Grund
stücken und andern Versteuerten,
auch der dem [illegible] Stadt Cata-
stro Geld von [illegible] Gulden, von den
Häuser und Garten gegen Westen,
und absonderl von den gegen
Osten gelegenen Weingarten, gnä-
digen Anstalten und
Verhältnissen [illegible] wenn sie sich gegen-
wärtig befinden und sie der Herr Käufer
eigentlich kennt. Sie haben auch
3) den Herrn Käufer dass übrige dem-
jenigen Urkunden, welche von ange-
führten Herrn Großvater und Vater
dargekommen [illegible] einhändigen, in dem
dessen wirklichen Besitz und Genuss
um damit gleich mit andern sei-
nen eigenthümlichen Gütern und

A Herrn Hingueb

F auch mit denjenigen Urkunden über und unter der Erd gesucht und ausgefertigt

† und dass Häuser und Plätze betreffen, von welchen mir besonders Versicherung unter ihrer nöthig und unentbehrlich wird,

Varnungen zu halten und zu walten
geschaft, halten denselben bey
dem Vollzug und der Unterschrift
des gegenwärtigen Contracts Instru-
ments durch die wündliche Hand-
lung in der verkauften Behausung
sitzo aber Vermiethte Stuben, in
welchen man sich Vorhehalts dem
vorstehenden Actum der Possession Er-
greifung beyfügt, wündlich ein, und
wollen, dass die Unterschrifften des ge-
genwärtigen dann einen genügsamen
Beweis ablegen

4) Wohlermeldter Herr D. Varnes und
Herr Fuchs, bedingen dabey von
Herrn Käuffern dass er

a) Herr Guarden der Fräulein von Lay
ner und Se. Excellenz dem Herrn
Obristen von Erlbachen, der Meist
bey zu fünfhundert Gulden alter Batzen
Gulden alter batzen bis 1. May 1766.

b) dem Blumgartner Johann Friedrich
Erwein die Meist zu dreyhundert
Gulden alter batzen bis 1. May 1766.

c) Herrn Johann Georg Hauser den
Verlauf des grossen Bauerbauten
Kellers, bis 12. Nov. 1766. zu 70 Gulden
bis auf sicher Termine ohnaufgekündet Zalt, dagegen er
d) die Zinsen nach Verfall der Zeit zu
genießen hat

5) machte zwar der Herr
D. Varnes und H. Fuchs sich, gegen
obigen Verkaufs zu der nach dem
Ersten schuldigen Zwölfer Leistung an
Fuchs, bedingen jedoch, dass nachdem
nachdem jedoch der, nach Herrn Herrn Schwatter
und Vatter im Zusatz Brief mit Ver-

Schreiben, und demselben verschiedene
dinge böse boshaftige Urtel anzufallen
und hasst dann nunmehro Jun-
ger Juristen dem Farben- und der
Stadt Mauer, die Juristen Feuer
Lobe. Dan dienste bis dasser
nur nicht legitimirten Obrigkeiten
Herrn Advocato Fiscii, dann
schon zum Gevatter und Vater,
modo ihnen, andrerseits, puncto re-
linc quatenus extendit de
plenitudine praecepti precario, et re-
lini opposita cessante sive praescriptionis dominii
pleni sive translationis ~~usus perpetui sub~~
~~onere in casu sui~~ dominii utilis
sub onere precitivo, sine canone in
casu sui verfallen, so erkennen
zwar dieselbe ~~recht~~ den Herrn
Kauffer, dass ihm dergl. vor Ihr
Gevatter und Vater ~~nicht anders~~
- der reservirten Erbzins, sondern, wie andrzeits
dessen Vorgesetzten gestanden, dass
ihm sothaner Junger platz von rechts
wegen zu seinem Erbzinsmann verliehen
und gnädigst verschrieben werden,
ihm selbsten aber der reservirten
Casus sui nicht anderst benutzen
lassen. Die erkalten sich jedennoch
dienstlich bey, dass der Käuf-
fer sothanen Platz von einem an
dern seinen Casus und Gefahr
übernehme, Jungen sie sowenig
wegen dieser Casus, und der
Erbzins setzung als die Übergang
dieses Erbrechts, ihme Herrn Käuffer

Zu Lasten schuldig seyen

6. seyen sie Herr Kaufer, an die Herrn D. Harmer und Hr. Lusch die Summe von drey und zwanzig tausend Gulden, in altem Batzen fuß, welcher anjetzo durch das verneuerte Patent Edict vom 3. Febr. 1766. auf den fuß von drey und zwanzig Gulden auf der Colnischen Mark fein bestimmt ist, dergestalt abzutragen daß er

a) Denenselben drey tausend Gulden in gesetzmäßigem Münz fuß baar abgezählt, worüber derselbe formit Unterschrift Bezahlung des Einwands der Nicht-Zahlung bestens quittirt wird. dann

b) Gebe sich derselbe schon die von Polnischen Edelsteine, an sie unterm 16ten Januar 1765 ausgestellte Verschreibung von drey tausend Gulden alter Batzen, wobey Capitals Zinsen zu drey pro Cento auf den 1. Febr. 1766. zu Pelz baar abgetragen worden, zu ihrem wahren Besten dergestalt ab, daß sie, nicht allein den verschriebenen alten Batzen Werth, als nur in drey und zwanzig Gulden fuß bestehen Zahlung annehmen, sondern auch zu ihrem Ab Verlust und einstweiliger Zahlung Halber von dem Ihnen debitirenden Theil nicht Anstand. machen und zu ferner Zahlung Anerbunden bleib, sondern sie solche auf ihre allenige Kosten, und Gefahr zu

betreiben haben. Dagegen ist

c) bedungen, dass alsdann Zins und Gulden der Kaufsumme ihnen von dem jetzo Käufer oder dessen Nachfolgern im Hause so lange Zeit und als bis den 1. Febr. 1776 abgetragen, mit vier vom Hundert jährlich verzinset werden, der jetzo Käufer und dessen Nachfolger zwar die Gefahr des verkauften Hauses auf sich haben, jedoch der Herr D. Harnier und Hr. Consl. aus dem verkauften sich das dominium, nach den gegen Erlegung Zins Zahlung Caution, sub constituto possessorio in solang vorbehalten, bis sie wegen Zahlung obgedachter Summe Gulden, ohnvergessen Zwey Kosten und in Ermangelung Termin des Capitals gänzlich und sonach befriedigt seyn werden.

7) Zu Festhaltung dieses Contracts hat jeder Theil sein und seiner Leben und Lebensnamen mit Angabe seiner Anhae oder Gottes Namen Ben einer Caroline vor. 2. Ducaten Kosten ausgesetzt gemacht, und verbindet jeder dem Erkenntniss Anwendung von Betrug, Hinterlistung, Verletzung über oder über die selbst die wasser Recht und was sonsten Klugheit Recht und Welt gegen dieses Gültigkeit

7) Zufälle und

verbundene Punkte

8 Zu Versicherung der den Falcon für
gegenwärtige Uebersetzung auf
Dero Ansuchen ertheilten und Ihro
mundirt unterschriebenen und Ihro
sie bey der respective Ab-
fassung, Capital Briefe über
tiren, Einsetzung in das verkaufte,
der Unterschrift, Zugehör gnädigen Zeugen
erbethen, welche auf
Ihro Verlangen
Ihre Namen
Und Hand Schrift

1766

(L.S.) Mathias Garner
J. U. D. als
Verkäufer

(L.S.) Joh. Christ. Lan
Evangl

(L.S.) Joh. Georg Fuchs
als Verkäufers
Vor Mund Vog-
stand

(L.S.) N. N. als Zeug (L.S.) als Zeug

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Summarische Observata

ad pag. 11. Interessen aus verzogten rc. Fuss)
Als die Capitalien noch auf alten bey
Fuss standen, war es consequent ins
dass die Interessen, wie gnd. spe-
cialiter, uti a Deo patrimis reser-
vatum esset, in Gemeinen Lands ent-
richtet wurde.
Es wäre also wohl zu substituiren:
in denen Orten welchen bey der-
gleichen Interessen Zahlung jederzeit
üblich gewesen wird.
Es ist zugleich ob H. Fuchs
Commentar die Sache anderst erörtert
wurde?

ad pag. 14. Fortpflanzung statt Ausgang)
videtur in mente fuisse: Fort-
pflanzung als Ausgang

ad pag. 15 Von H. Fuchs
Videtur videtur addendo Lemma
ad quem d. 12. Nov. 1766.
Generaliter animadvertendum
dass, da Herr Fuchs sich ratione
reservationis dominii an das ge-
wöhnliche formular so genau bin-
den will gleichwohl wegen der
Formul so Herr Cretius haben
wollen, wie denn posse possessorium
alsdann nur naturali bleibet,
die remedia possessoria, oder einige
dasige der Juristischen Controver-
sen erhalten etc. wurde.
Videtur:
Durch einen Abtrag alter Capitalien

Dominis Justitiandum remedium
et exceptionum tam in possessorio
quam petitorio.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Kauf Contract und Documente
von Nikolaus Faust

Zu wißen, wäre hiermit, daß heute Dato zwischen Ihro Herrn Matthias Faber J. U. Doctor und Burgern allhier einer Theils, und Herrn Johann Georg Heußer Burgern und Weinhändlern allhier, andern Theils, eine außerliche und endliche Handlung, Verkaufs Contract, wegen der alten, so wohl Innen Häußer Behausung, Hof und Scheuren aber hiesiger Löbl. Stadt reformation gemäß sich, mit beyden Theilen, nicht, wie Ihre Übergebung gethan, und der Augenschein wendet, also Folgendermaßen. verkauft Herr Matthias Faber, Für sich, und Seinen Erben, an Herrn Johann Georg Heußer Burgern, und Weinhändlern allhier, Sein im Neuen Hauß, auf der großen Hochstrassen Gassen, und nebenhaußen große Keller unter Ihm stehend, klingend, hierüber ein Allemann Mauer Hauß, und aufgebauet, mit Laagen Holtz, Dach belegt, eine solche behausung, und Gerechtigkeit, auf Zwey nacheinander folgende Jahren als vom 12ten Novemb. 1760. bis 12ten Novemb 1763. Vor Allen Dingen behält, Er Herr Verkäufer, Sich Seine Erben, oder Ihre Innhabende Herrn Verkäufer, und deßen Erben vor, einen Zimmer Platz, in dem Keller, worinnen Sie Ihre Weine, und Victualien liegen haben, Ihre Nothdurft, wann Sie Selbige, oder Ihre Erben, oder Ihre Innhabende Herrn Verkäufer, und deßen Erben, Sie selbsten, oder Ihre Leute, darinnen haben wollen, Ihre Sachen, Ihre Leute, oder Ihre Pferde

Zins p. 1/2 an Capital f. 80:— dem Schrosin auf f. 70:— Jahrsbürgerschaft, auf 3 Jahr, bis den 12ten November 1766. prolongirt.

Frankfurt d. 5ten Octobr. 1763. Matthias Jenum. P. A. M. Dr.
a Wurmbrunner.

Joh: Georg Steuser
ad Mandata

Joh. Georg Hesler

Kund und zu wissen seye hiermit, daß Heut Dato, zwischen Ihrer Matthias Fuchs all
Ihrmaligen regierenden Herrn und beyde Herr, die Ehrmahlig blühende Evangelisch- oder Reformirte
hochfürstlichen Haubt- Garten und Lustgarten mit einem, und dann Ihrer Johann
Friderich Cornim Burgnern und Compensmahlern allhier samt, dessen Ehefrau, Anna
Sibilla Cornin, gebohrne Knöllin, am andern Theil, folgender Mintz- und Verlaß
Contract geschlossen worden, als

1) Erstlichen, da Ihro Burg. Friderich Delagarde, als Voriger bestandene des Lustgartens,
Vor etlichen Monathen gestorben, so hat derselben hinterlassene Frau Wittib anhero vorge-
stellt, daß Sie alters halber, und Ihrer noch kleinen Kinder Curatel, diesen
auf zuhalten, sich aber auf Zuglichen Vorschlag gebrauchen lassen, sich mit obgedachten
Herrn Johann Friderich Cornio, ihren Schwager, schon mit Consens des Herrn Fuchs, den
Lustgarten vom nächst kommenden 3ten Maij an, zu übertragen, damit sie denen-
selben bestandsweise, benutzen und brauchen, und sowohl den jährlichen Zins von 300
— darvon bezahlen, als auch alle andern in ihrem Mintz Contract enthaltenen
Punkten. Anlangt den Standt Übertragung, dann Ihro Matthias Fuchs, auch mit seinem
Consens geschehen, hiermit confirmirt, und also angenommen worden, daß Johann Friderich
Cornin und dessen Ehefrau, dieses Lustgarten zum Haubtgut, samt darzu
gehörigen behausungen gantz ganz und andern darinn befindlichen Ihren eigne
thümlichen Nothwendigkeiten, für und um den 300 — jährl. Zins, wie
alten Mintz Verschreibung sind, auf 9 Jahren, als angefangt vom 3ten Maij 1755, und auf
endigend den 3ten Maij 1757. Innmaßen mit Condition das von halb Jahr zu halb
Jahr der Zins mit 150 — anticipando bezahlt werden, gleichem würdlich für das halbe
halbe Jahr vom 5. Maij a.c. bis den 3ten Novemb. a.c. mit 150 — jährl. Bürgermeister Rechnung
und Fünfzig anticipando beschehen, und hierüber von Ihrer Fuchs quittiret wird.
Erlaubt denen Herrn Matthias Fuchs, all eigentümlichen Bäumen des Lustgartens, für seine
Haushaltung für sich und die seinigen, so viel sie verbrauchen, das verbrauchte Holtz,
und Zaun auf Fuchs Vorbehaltung bleibt.

2) Zweitens Hat dann sollen die bestandene denen die Benutzung des Herrn Vaters Ihre auf
gehörig, gleichfalls die in dem Lustgarten befindliche schöne Bäume
sowohl zu Ihrem selbst eigenen desto besseren Nutzen, als des Herrn Verwandten
billigen bestens, als auch Hochgedachten Ihro zu verhaltung, und auf zuverlässig gehalten seien.
Zugleichen da Ihnen gewöhnlich denen verbrauchten Holtz und auf denen Ihren
gängen wie auf den Bäumen die Obst- und blatten, und den denen Lauben die
Blumen Compost, zu gütter ordnung und wohl conditionirten Standt gelieffert
worden, als lange Ihnen ob, alles also zu erhalten und besonders die Compost so dann
denselben was kostet, auch Ihro eigenen Kosten machen zu lassen. auch sind sie zu
vigiliren verbunden, daß denen Ihren Verwandten von niemanden im Lustgarten,
von Niemanden Ihnen in seinen Haußgarten oder zwingern einigen Schaden oder
ungelegenheit zugefügt werden —

3) Drittens Sollen die bestandene auf wenigstens die hiesige Stadt Reformation, auf fast
generale Feuersbrunsten und dergleichen mit sich bringen, gehalten sein, daß denen nöthigen
wenigen alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen, damit hierdurch niemand Ihnen Unglück oder
Schaden zustehen möge, wie denn auch, und da in denen Ihnen Verwandten Stellen
Irrglichen etwann verfolgen möchte, sollen Schaden zu ersetzen, folglich alle Ihnen
niemand aufbinden, an Gebäuden und andern, wenn Standt wie Ihnen übergeben
worden, nach genauer Mintz Verschreibung dessen schuldig sein. erlaubt dann
Nachrichtlichen dienet, daß denen Herrn Cornin die erkaufte Bäume zu gesamt, Zuglichen den
Hängen an Holtz in den alten Gebäu, als auch wo von der Frau wagen zu
recht, zuständig, der große Nuß Baum und alles andern, aber denen Herrn Ver-
wandten gehörig.

4) Hierbey und Letztens soll in allen übrigen Vorfallenheiten, davon in der Mintz
ausdrücklich gemeldet, nach Inhalt und Verordnung der allhiesigen Stadt Special- und

in denen abgang allgemeinen Bedingungen beybleiben habe, und alles dasjenige halten wollen, aus dieser Contract, wann nicht ein halb Jahr zuvor einen weitern prolongation placidiret, auf 2 Jahren, anfangs den 5. May 1757. sich endigen.

Dessen zu wahren Urkund ist dieser Verbindung und Contract auf Frankfurter Papier, jeder in seinen gebrauchten Exemplaria darüber verfertiget, und von beeden Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sodann jedem theil ein Exemplar eingehändiget worden. Geschehen Frankfurt am Mayn d 25ten Appriell 1755.

Johann Friedrich Gerstenberg
als bestandener

Anna Sibylla geborene
als bestandene

obiger verlangt Contract, so den 5ten May nächstkommend, zu Ende gehet, wird nicht verlangnet der gemeldeten bestandner, als Herr Johann Friedrich Grimm und dessen liebste Frau Anna Sibilla gebohrne Reinhardin mit Consens der verwittibten Frau Mutter Frau Matthiäl seelig, weiland von 5ten May 1757. auf drey Jahr, nehmlich bis den 5 May 1760. in allen seinen puncten und Clausulen ohnwiderruflich prolongirt, Frankfurt d 5ten Novemb 1756.

Wittwe Frisch als verlanger

Johann Friedrich Gerstenberg
als bestandener
Anna Sibylla geborene
als bestandene

obiger verlangt Contract, ist nicht verlangnet der gemeldeten bestandnen als Herr Johann Friedrich Grimm und dessen liebste Frau Anna Sibilla gebohrne Reinhardin, und mit Consens der verwittibten Frau Matthiäl seelig, weiland von 5ten May 1760. auf drey Jahren, nehmlich bis den 5ten May 1763. in allen seinen puncten und Clausulen ohnwiderruflich prolongirt worden. In Kraft beyderseitigen eigenhändigen Unterschriften.
Frankfurt d 20ten May 1760.

Wittwe Frisch als verlanger

Johann Friedrich Grimm
als bestandener
Anna Sibylla geborene
als bestandene

Nahmenhabenden wechsels Contract, ist mit Vorbewust
der Darumterschriebenen bestandnen als Hr. Joh: Friedrich
Jenime und dessen liebster Frau Anna Sibilla
gebohrne Zwiesler, mit Consens des Bürgermeisters
Wohlweisen Herrn Doctor Matthias Hartmann
wiederum vom 5ten May 1763. auf drey Jahr,
nehmlich bis den 5 May 1766. zu allen seinen
puncten und Clauseln, ohnverändert
prolongirt worden, und der Frey Mayerin wordt
das Hr. Jenime, um den fl 10. - so viel Laternen
Antheil auf dasiges Haus gereicht, führo hin
die halbe trage, und also vom 5 May: a:c. angehend
von halb jahr zu halb jahr fl 2½ sage Zwey
Zwey und Ein halben bezahlet. Urkündlich der
nigenhändigen unterschriften. Frankfurt
den 10ten Juny 1763.

Matthias Jarum. J.U.D. als Vorleser.

Johann Friedrich Jenime
als Bestandnehmer

Anna Sibilla Jenimin
als Bestandnehmerin

Marriage Contract
of
Rt Hon: Francis Lord
Verney: 25 May 1763.

Charta blanca für Wallmerod Fürstliche Herrschaft Herrn Carl Fordis, dermahlig Herr Doctor Matthias Harmes, seine Excellenz Herr Hofrath No. Hüsden Summa von f 23000.— Sechstausend Gulden, solche unter die Verwaltung seiner Hochfürstlichen Administration gehört, habe declarire mich, dass gegenwärtiges Schreiben nicht für eine Gabe, sondern vielmehr Sr. Excellenz meinem Herrn Carl Fordis Alles Recht, und Eigenthum in meinem Leibe Leben zu verschreiben, und alles dasjenige zu verrichten, welches mir anbefohlen wird. Das Original Schreiben Ihro Excellenz ist mir zugesandt worden. Urkundlich 14ten Febr. A° 1766

Mathias Fuchs
Capitain

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

~~Beylage~~ • N° 11.

105.

Acta

die von Landgräflicher Regierung des Fürstenthums an den Herrschaftlichen Schultheißen
Wolfs Fuß 1767. 1. Maji gnädigst
Fact.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lastbrief v. Wolf Conrad

Zu wissen Seye Hiermit, das Jahr Heuth
zu endtgesetzlem Dato, Zwischen Einem Löbl: Fräulein
Fräulein Maria Justina und Fräulein Margretha
Elisabetha von Lersner gnaden, gnaden seel: be-
ständnuss an einem, und Herrn Matthias Fuchs
Burgern und Handelsmann seel: Verlassen, wie anderen
theil, nun nachfolgen, und zu recht beständiger bestand- und
Verlags-Contract sein dieselben so wohl Einem Rath bewilligte Reform
mit besonderen ahn, sonderen löbl: Stadt Reformation gemäs
ist, mit beyder seitigen wilkühr abredung, nun stolz nunder massen
gute ordnung und geschlossen worden seh nachfolgen
ersslichen Verlags hat Herr Matthias Fuchs Vor sich und
seine Erben an wohl ermelden Löbl: Fräulein, Fräulein
von Lersner gnaden, gnaden und Ihren Erben, Ihnen nechst de-
nen Ihnen eigenthümlich gehörigen behausung und Lustgarten
bis an den Klingenthor Graben, mit allem ihren Zubehörd
ersten Ihr nimm fall, das Alwin gewölbern, und meinen Keller
darunt Ihne vorgemelten Löbl: Erben, seel: welche Nun stück sein
Verlags zu seiner Disposition und benutzung für sich behält
und zwar auf Drey nacheinander folgende Jahren an
sonntag nach Dem 7mo octobris A: 1751 mit sich anfangendt, Ihne
7mo octob: A: 1754 Von Ihnen Hochwohlgebohrnen Fräulein
Fräulein bestandenen, oder Ihnen Erben zu bewohnen und
zu benutzen mit Zwar mit Ihr Fürschnitt, und sein wohnenden
Verlags Zimmeren zu sich zu nehmen, und mein theil der
bestandenen wohnung wieder zu Verlassen Indessen aber mit
andres als wie es die löbl: Stadt Reformation Part: II: Tit: XIV. § 9.
und Ihrlichen Verordnet, und Ihr-

Zweytens Ihnen Verlags Leut Haus mit gutten Fenstern, brauch-
baren Öfen wie auch alle thüren mit guten Schlössern und
Schlüsseln, Versehen, und sonsten der Baulichen Haus, wie wohl
ungezweifelt der bestand seine galinstwohnung nebst einem gewölbten
Fräulein, Fräulein bestandenen ungezweifelt Ihnen bestandt
Jahren der Fürs Häuselbe in brauchbahren standt, ungezweifelt,
Ihnen sein, wieder zu liefern

Drittens obgen Ihnen Ihren Löbl: Fräulein Fräulein von
Lersner gnaden gnaden jährlichen und gelohn Ihre Fran
Verlässer und Ihnen Erben Jährlichen Berlen Vierhundert
und Dreyzig fünfzig gangbahrend Batzt Ihn zahlung a 60 x:
gerechnet, alle halb Jahr vom 7mo Octob: A: 1751. anfangendt
mit Berlen Zweyhundert Vierzig fünf Fünftig zu bezahlen
und Versichern die bestandung, und gutten, wie die Polizey
Ordnungen unbeschädigt halten, und Reformations mässig
wieder zu liefern so Ihnen schon recognoscirt und Ihr Verlags
mit Bäum und abreissen nicht Verändern, und Ihr nichts

Zuzulassen

1.

Zugelassen wer Ihr Volte, Welches nicht Ihro Eigenen Roßen ohne
an Ihne sind Zieh etwas abzuhandeln Zuschauen Zu lassen,
sonnen in währender Zeith Ihr bestandt, nicht Ihnen mit Lieb
noch Vorge Zu haugen pünd wohnen /: Do Jemand in gemelten ab-
wendern vollzig nun Ihnen brennt Ihnen die Ihr Zeigen und
unfläßigkeit mit stehen solte, die alsdann Ihnen Ihr Einstand Kündlich, und
den Ihrem Ihnen vorbehaltenen Pasalme haugen und in allem restituiren
soltan

Viertens Verspricht Ihr Eigenen und seine Erben Ihr sein und sein
Leben Ihr Haus und gebäude in baulichen wesen Ihr und Gesetz
Zu unterhalten und Ihr Häuslein Häuslein bestandmann
Zu garantiren Ihr Innerhalb Ihrem Dreyen Jahren Ihr be-
ständig nimmt Abtrocknet oder Ihr Ihr Valsen halb Ihr Künftes
Ihr bestandt Zeith und Zu halten schuldig sein Volte

Fünftens Ist Ihnen theil Lang, Ihm einen sein Viertel
Jahr vor ablauf Ihr Drey Jahren aufzukündigen.

Sechstens Wegen übrigen sind nicht Unwesentlich puncten, Voll ab
allen halben Lang sind Eigen Lobl: Vorth Reformation, und Ihr Natur
und Eigenschaft nicht Unterlassen und bestandmäßig sein Verbleiben
haben.

Siebentens Beede Contrachirende Theile, sich allen die widrigen
und so gegen Diesen Contract Ihnen entgegen, oder Ihnen
Zu Nutzen Kommen Könten, freywillig begeben, Ihnen selben
wissentlich, und wohlbedächtlich hinmit abgesagt und renunciret,
In Ihnen Zu Urkund ist Dieser Verlag und Respect:
bestandt Contract, in Zwey gleichlautenden Exemplarien
aufgesetzet, Ihr Jeder von Ihne behalten, Häuslein, Häuslein
Nora Zersner gnaden, gnaden, und Ihr Freundschaft,
Ihnen aber von Ihm Verlag Herrn Mathias Fürst
eigenhändig unterschrieben, und besiegelt, so mit, Beede gegen
Ihr Jeder andern viel gewechselt worden allen getreulich sonder
gefährde. So geschehen Frankfurt den 16ten augusti Ao 1751

(L.S.) Maria Justina Von Troschke

(L.S.) Margaretha Elisabeth Von Lowsen

obiger Contract ist auf
Ihr langen und gutachtlichen
beider seith Contrahenten, noch
auf Drey Jahr länger stillschweigend bis Ao Octobris 1757 Jn
allen seinen puncten und Clausulen prolongirt worden
den Ao May 1752. Jn Frankfurt

Fünftens wenn mit Condition das die Dreyen
Drey Häuser gesetzen Ihr Zins ausmacht f 490
und f 500, all Jährlich Ihr bezahlen,

(L.S.) Mathias Fürst

(L.S.) Maria Justina Von Troschke

(L.S.) Margaretha Elisabeth
Von Lowsen

Nr bey stehendr Contract, ist nöth worlongen und
gen Uebereinkunft beiderseits Contrahenten, worin dermahlen
noch drey Jahr, Nehmlich bis Anno Octobris 1760. In allen
seinen punkten und Clausulen prolongirt worden,
Nur ist die anstehung der jährlich zu bezahlen seyenden
f. 500.— sind, sich zusammen worstanden, das dieselben
-ben sichrosin, so alsdann bezahlen, oder Mangel dessen
mit 3 pCt. bonification auf gangbarr Münz bezahlt
werden, und zwar von alle halbjahr mit f. 250.—
pro rato. Krafft unsers eigen händigen mitunterschrifften
und beigedruckten Petschaften. Frankfurt den
13ten May 1757.

(L.S.) Matthias Fuchs
Joh. Georg Fuchs

(L.S.) Maria Justina von Lersner
Margaretha Elisabetha von Lersner

Nachdehm obiger Contract, abermahlen auf 10 Jahr
und zwar bis Anno Octob. zu
Justina von Lersner, dieser Contract, mit Genehmhaltung, sämtlicher Erben
des Herrn Matthias Fuchs sen. nun abermahlen auf 10 Jahr
nehmlich bis Anno Octob. 1766. In allen seinen punkten und Clausulen
prolongirt worden, dahin aber auch noch mit zu accordirt worden, der jenigen
Keller so Herr neu bau, und auch derjenigen Stall, denen sie Fuchs bisher
benutzt und gebraucht, und vorbehalten sich Frau Braut Maria
Justina von Lersner, sonsten noch a parte alljährlich f. 50.— Acht batzen,
oder für den ganzen Termin Jahr. Vierzig Gulden zusammen
f. 550.— also f. 275.— sage Zweihundert Fünfundsiebenzig Gulden
alte Batzen oder Mayntz Münz 3 pCt. bonification auf Frankfurt gangbahre
Münz, alle halbe Jahr zu bezahlen, und haben also dafür das ganze Haus zu
bewohnen, und zu benutzen, ausgenommen allein das Kleine Gewölbgen,
und den Neuen Bauten grossen Keller, als Ersteres beide Stuben, worinnen sie
zur Disposition, und benutzung der Erben, von seinem Matthias Fuchs sen. vor-
behalten bleiben.

Dessen zu wahrer Urkund haben gesamte Contrahenten, dieses eigne Händig
unterschrieben, und dasselbige gedruckte Petschaften beigedrückt. Geschehen
Frankfurt d. 9no July 1760.

Johann Georg Fuchs
Johann Georg Fuchs
Matthias Harnier. J. U. D.

Maria Justina von Lersner

Mariae Cr. Pf. Contract
mit
Hrn. Baron Frauß.
Maria Justina Gräfin
Kerssner.
Comm: 30 Oct. 1766.

Vorstehender Contract ist zu allen seinen Artikeln und Clausuln
vom 12 October 1766. bis den 12 May 1767. durch den
Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Maria Christian von Lerchen, und
dann Hochedelgebohrnen Herrn Johann Christian von Lerchen, als dermaligen
Besitzern des ehemaligen Hochadelichen Frauß'schen Fideicommiß, jedesmal
auf Requisition des Fiscals, prolongirt worden. Also
geschehen Frankfurt d. 12 July 1766.

Johann Christian v. Lerchen
M. D. u. Phys. Ord. alhier
mpp.

Maria Justina von Lerchen geb.

Copia

Reparaturen 1766 B

Specification derjenigen Stücke, welche von nöthen=
tigen Reparirung, der dem Titl. Herrn Dr. Hamel
gehörigen behausung durch geschickte Handwerks=
leute in augenschein zu nehmen, und nach befinden
zu machen sind.

1.) Zu dem Zeugen das baufällige Brunnenhaus,
die daselbst befindliche Röhre, von dem Rübbäumen
so weit sie über die Mauer hängen, oder daselbe
schaden thun, wären abzuhauen, die 4 Thüren
und das Thor, die Schwellen Mauer, die Thür schwel=
len, das Pflaster stein, zu augenschein zu nehmen,
desgleichen
2.) an dem Hüne, so die Gnädige Frau von Lersner
inne haben, das Waschhaus, die Fenster, samt
Thüren samt Beschlag, die Stube vor die Küche,
das Pflaster loch zu Brennen offen.
3.) die Zeugen an denen nächsten Gebäuden, samt
Thüren und Beschlag.
4.) das Waschhäuschen, wo Einen eisernen Thüren, das
kalten Kellergen, die Thür in das hindersten
Stube, und zu dem Hof das offen.
5.) die Planken an dem Kreutgarten, die Espalier,
damit sie in stöcken, und nöthige Pfirsich ange=
=pflanzt werden können, die hinder Acacien=
bäume.
6.) die Rübbäumen an bäumen, desgleichen, ob
nicht voller Eymer samt Kette mit zu hängen
damit solche zu Nothfall gebraucht werden
können.
7.) die beiden Ballthüren, und das Thor.
8.) das Fischbodem zu dem Fischer Zimmer, desgleich
en die andern sein nöthige Beschläg.
9.) einige Fenster Rahmen und Fenster
10.) das Gebäude an dem Heimlichen Gemach, samt
den obersten Kalchen.
11.) das Gebäude über dem hindern Ballhängen.
12.) das Dach über dem Garten, wo das Küchen remise,
so dem anstößigen Theil nach, Nagelfaul
ist.

13.)

13.) das Hängewerck über dem grossen Zimmer
14.) die ausgeschadte Dachsparren und das Rostgebälck
15.) der Ofen über dem Canin.

Hochwohlgebohrner
Hochzuverehrender Herr
Gnädige Fräulein von Lersner.

Auf die Mir zu übersendende beliebte Specification, deren, so bald Ihro Gnaden das Haus auf längere Zeit nicht missen wollen, zu fordersts zu machen hätte, habe Ihr zu verordnen das bey denen Umständen, da sie blos von Interessen lebe, und wenig Beibehaltungen zu versorgen habe, mich nicht unterstehen kan, solche grosse Reparationen, die fast eben so viel, als die Erbauung mit ganz neuen Häusern Kosten würden, zu übernehmen. wohl hätte Mir gefallen lassen, zu verbesserung des nöthigsten bis f 60— anzuwenden Mehrers aber nicht, indem sonst von Meinen Interessen nicht lyden könte. Wohlmeynend — da sehe, das mir dem ferneren anbringen nichts verdienen wird, und sich mein Eifriges — empfindsames Liebhaben zu Erhaltung des Hauses gemein, auch noch grossen Mündel oncle, als — Administrator, darauf nie Konnthes Anbott gethan, so bin gesonnen, das Haus und — Blumengarten, so lang der Theilung von denen gesamten Curatoren f 25 m/ werth zu sein, geschätzet worden, zu verbauten, doch unter Condition, das Ihro Gnaden, und Ihro Excellentz dem Herr Bischöff von Wolfsberg die Mittheilung bis 30 October nechstkommend — aufgekündet werde. Wollen Mich Ihro Excell. der Herr Bischöff von Wolfsberg

Zu

Zu dessen Erläuterung muß selbsten hinzufügen, wollte Mir die resolution innerhalb Jahrs Frist dagegen ausbitten, weilen der Freund, so bemeldt das Honnette Anbot gethan, sagen andern sie Ihme sothanne Päcerey sich nicht länger an sein Anbott halten will. Ich muß demselben nicht gram und schuldig lassen, Zumahlen da es Mir viel vortheilhafter sie anzunehmen, als zu behalten. angesehen darauf Mir 3½ pCt. gezogen, selbes auch — aber, da das Capital darauf stehen bleibt, rentiret es Mir jetzo 4 pCto. auch ist der Umstand, warbey gegen die annehmung — das Päcerey, bisher freundlich gewesen mir gehabten.

Ich habe die Ehre in Ergebenheit zu verharren.

Der Hochwohlgebohrnen
Gnädigen Fräulein
Ergebenster Diener
Matthias Harmes

ady 1ste 1766.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Michaelistag 1766 a

Laus von Titl: Hochstraff Senckenberg. Med: Dr: alsins,
die wegen dem ertheilten De Werdertipsen Baus,
wen, Ihro Excellenz Fraull: Maria Justina
Von Lersner, noch Ihr gütig fabricirt Vier Monath
Hauszins, all wen 1me Octob a: p: bis 1me Fe-
bruar a: c: zu Conventionsthaler ofr 2:12. mit fl 183:20
und dan für ein halb ein vollen Lanternen
gelt in Conventionsthaler ofr 2 mit . . . 5:30

Zusammen . . . . . fl 188:50

Sage Dilden Einhundert achtzig acht und
50 Kreutzer wohl empfangen. bescheint.
Frankfurt d 12 Appriell 1766.

Johann Burg Senf

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1766 72

Concept

Ich Johann Jacob, Freyherr von Leyser, Maria Josepha von Leyser, der selbigen ehelicher Gemahl, meiner im Hochstift Paderborn [illegible] Jahre an den [illegible] Jahren, vom Ersten Octobris dieses laufenden Jahrs, bis dahin Ostern 1765 à 5 X 30. macht 20 Rthlr

Jahren . . . . . L 280. X. 30.

sage Zwey Hundert Achtzig, [illegible] Reichsthaler Conventions-Münze, [illegible] Leibdatorische Gebühr haben, bescheine mit Eigenhändiger Unterschrift. So geschehen Paderborn d. 1. April. 1766.

Johann Jacob Freyherr von Leyser Mpr.
[illegible] Physicus [illegible]

L 280 X 30.

Ich Johann Jacob, Freyherr von Leyser, Maria Josepha von Leyser, der selbigen ehelicher Gemahl, meiner im Hochstift Paderborn [illegible] Jahre an den [illegible] Jahren, vom Ersten Octobris dieses laufenden Jahrs, bis dahin Ostern 1766 à 5 X 30. macht 20 Rthlr

Jahren . . . . . L 275.

sage Zwey Hundert Fünf und Siebenzig, Reichsthaler Conventions-Münze, Leibdatorische Gebühr haben, bescheine mit Eigenhändiger Unterschrift. So geschehen Paderborn d. 2ten October. 1766.

Johann Jacob Freyherr von Leyser

L 275.

4)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Mint Gerichtz 1766/67

Ihro Gnaden, Frau Maria Justina
von Lerbach, der selbständigen Frau
wegen meiner im Verstand habenden Forderung
an den Hofheimer Hof, von erster April
bis ersten Octobris, Anni currentis
Sechshundert Neunundsechzig Gulden
mit Zweyhundert Fünf und Sechzig
~~Sechsundzwanzig~~ Gulden ~~zwey~~ Heller data
wohl bestellt haben, hoffiere mich
Dero gnädigen Willfahrung. Frankfurt d 2ten
Octobris 1766.

DL 275.

Joseph Christian Senckenberg
Med. Doct. et Phys.
Ordinarius allhier mpp.

5.)

Paul Johann Gaedon, Herrn Maria Josepha von
Loudon, des siebenmonatlichen Frauenzimmers,
vorgewesener im Oberland gestandener Hofrathsrang
an dem Hofgerichte der Ehre, vom ersten Octobris
Anno sechzehnhundert sechzig
bis ersten Maji Anno currentis sechzehnhundert
neunzig Gehalt des Hofrichters Gülden, thun
Currentes-Thaler fl 2 / 16 x gerechnet
fl. 340. x —

Solum des Lehrgeldes
von [illegible] Jahr 1766.
samt 1. Monatlohn
mit
von 1766. 1. April bis
1. Julii 1766 in 24 Fuß fl. 1. x. 22 1/2.
von 1766. [illegible] bis
1767. 1. Maji im
24 Fuß — — — fl. 35.

Facit fl 345. x 57 1/2.

Wovon Gelds Empfänger dato und Unterschrift,
Ursach Ein- und Abgang, Zeit des Dienstes wohl
bekannt seyn, Hofgerichts und Rathsordnung
pag. 25. Tit. 1. Von 1. Maji 1767.

fl 345. x 57 1/2.

Nomen ut supra p. arbitrium.

Concordat mit
Magdeburg 24 Fuß Pfund 7 x 20.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

den Herrn Johann Georg Fuchs Senior, wie dieselbige
anhängen, so Titl. Herr Rechnet von Holtzhausen
verschrieben, für Mein Brod, wo der Zeitig, welch sich
solches gebrauchet, verwendet hätte, mit ℔ 9:23ß
sage Neun Gulden Neun, und 23ß Kreutzer bezahlet
ein solches bescheine freiwillig. Frankfurt
d 16 Monat 1767.

Johann Christian Senckenberg
M.D. Physicus ord. adjunctus

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Da Dero von Titl: Herrn Gustrath und Med: D:, Johann Christian Senckenberg allein, wegen dessen 2½ Monath vom 12 Novemb 1765. bis den 9te= Febr 1766. rückständigen Collegien Geld 14: 35 Xr: sage vierzehn Gulden fünfunddreißig Xr: wohl empfangen. beschein Frankfurt 17 Merz 1767.

pr: Hr: D: Mor Christ Samuel Johann Georg Senckenberg

Ich bitte gehorsamst
mir Geld zu übermachen
da ich keines hatte.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Leipzig 1768. 9. 25. Martini ist Termin zu
f 8000. abgetr. = 22 f 45 p.
obligo ist ausser ihr bey gl. Zahlung
etwa f 3 1/2 pro Cento, auf solche kurtz
kurtz Jahr wäre, und ihr die restirende
f 10000 abgehen. Dagegen etwas
zu sich, wenn mir etwa ihr Darlehn gl.
abgetragen würde, oder sonsten, so wird
Ihnen frey, solches allemal in Abzug
anzurechnen.

1770. d 1. April Ostermesse f 2000 ab = 22
Pf.

Dass Tit: Herr Hofrath Johann Christian Senckenberg
Med: Dr:, alhier, von f 18000 Capital, als rest Kauffschilling, der
ihme an sein Hauß und Gartten am Eschenheimer-
thor, die von Ostern bis Michaelis a:c:, für ein halb-
jahr an fallende Interessen, a 4 pCt jährlich, mit f 360 —
sage Dreyhundert und Sechzig, wohl bezahlt hat.
Ersagter hiermit. Frankfurt den 9ten Augusty 1766.

p. Herrn Dr Matthiä Bernard
Johann Georg Fuchs Senior

Wegen ungewißheit des gelds valor, so aber sein vermögen ist,
ist sein interesse ungemein sicher, dann, setzte wir in
stelle seiner Contract post, Carolin à f 10 x 24, alte
Conventions Thaler à f 2 x 16. Wobey gleichwohl ein
erbar Rath hinterstand thun bleibt, auf den Conventions
Thaler in seinem Kauf Verschreibung, selbe à 2 x 24
und à 24 Kreutzer zu zahlen.

so wird der dem abkaufs alte Notz zugethan seh.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Das Titl: Herr Hofrath Johann Christian
Senckenberg, Med: Doctor allhier, von f 18000 —
Capital, als Rest Kaufschilling, der ihm von
Kaufhaus Haus und Einfahrt auf
Thomasmarkt Hof, die von f^mo Aug: 1766. bis
f^mo Febr: 1767. für ein halb jahr verfallene
Interessen a 4 p C^t jährlich mit Sechzig
dreyhundert Achtzig a wohl bezahlt hat,
bescheint hiermit. Frankfurt d 2^ten Febr:
1767.

f: Herr Dr Matthiol Hermann
Jos: Georg Fuchs

f 360.—

n ij Jahr = 24 f Kö p.
150 p C Convent. Fuß.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Der D. Titl. Herr Hofrath Johann Christian Senckenberg, Med: Dr: alhier, von fl 18000 Capital, als Restkaufschilling, der demselben der Kaufleute Heinrich und Christian Bleichgarten am Schneidemühlthor, die vom 1ten Febr: bis 1ten Aug: a:c:, für ein halbjahr verfallenen Interessen, à 4 pCt: jährlich mit Achtzehn Hundert Gulden, wohl bezahlt haben. Frankfurt. Frankfurt den 1ten Aug: 1767.

fl 1360.-

pro Rt: Dr: Matthias Bernard Johann Georg Fuchs Sen:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Im Titl: Herrn Hofrath Johann Christian
Senckenberg. Med: Dr: allhier, Mit wovon fl 18000 —
Capital, als Rest Kaufschilling, der demselben
von Kaufmann Horst, und Consorten, wegen
Ehemahligen Hof, die wovon pro Augt a:p: bis
pro Februar a:c:, für ein halbes von fallenden
Interessen a 4 pCt. jährlich mit Guldnen dreyßig-
-drey Kreutzig, zweyß bezahlt haben. bey seiner
seinerzeit. Frankfurt den pro Februar 1768.

fl 360 —

p: Herrn Dr: Matthias Hamel
Johann Georg Fuchs Sen:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Der D. Titl. Herr Hofrath Johann Christian
Senckenberg, Med: Dr. allhier, wegen fl 18/m Rest-Ablösungs-
-Capital, die wegen Jhro Hochfürstl bis 25ten Martii a:c:, für
1 5/6 Monath, wegen fallenden Interessen, a 1 fl. für Monath mit fl 110.—
Thuen nach abgelegten fl 8/m wegen restirten
fl 10000— Capital, die wegen 25ten Martii bis —
Jhro Hochfürstl. a:c:, für 4 1/6 Monath wegen fallenden Int-
-ressen, mit . . . . . fl 139.—
Zusammen . . . . . fl 249.—
Wogen Bilden Zweyhundert Neun und Vierzig Gulden,
wohl bezahlt haben. bescheine hiermit Frankfurt
-furt den Jhro Hochfürstl. August 1768.

pr. fl. Dr. Marschal Hofrath
Johann Georg Fürstl. Senckenb.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ihro Tit: Herr Hofrath Joh: Christian Senckenberg
Med: Dr allhier, wovon fl 10/m Capital, so noch all verkäuflich
verstiren, die vom 1mo aug: 1768. bis 1mo februarii 1769
für ein halb jahr von fallenden Interessen, a 4 fl —
jährlich, mit 2 Gulden zweyhundert, wofür bezahlt
haben. bescheinen. Frankfurt den 1mo februar 1769.

fl 200. —

fl 2 Dr Matthias Bauer —
Joh: Georg Heuss Sen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ich D. Titl. Herr Rathsherr Johann Christian
Senckenberg, Med: Doctor & Phys: allhier, wegen
fl 10/m Capital, so mir als Restkaufschilling
restiren, die neue Ostermesse bis Ostern a: c:,
für ein selbiges verfallenen Interessen,
a 4 pCt jährlich mit Gulden Zwanzig Kreutzer
wohl bezahlt haben. bescheine. Frankfurt
den 5ten Augusty 1769.

fl 200.-

5r Herr Dr: Matthias Hamel
Jos: Brentano Fürsprech:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Das Tit. Herr Hofrath Johann Christian Senckenberg
Med: Doctor und Physic: ord: allhier, wegen fl 10/m Capital, so —
noch all Restkaufschilling restiren, die von Fo Augt —
1769 bis Fo Februar 1770. für ein halb Jahr von fallenden —
Interessen, a 4 pCt. jährlich, mit Bulden Zwanzigstund
zwölf bezahlt haben. bey Einem Hochedlen Rath —
dancken Fo Februar 1770.

Fr. Herr Dr. Matthiä Hamel
Johann Georg Fuhst Senr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Da S. Tit: Herr Hofrath Johann Christian
Senckenberg, med: Dr. und Physicus ord: als einen
von fl 10/m Capital, so vorfall Restanz Abfüllung
verfiren, die vom 1mo fabrig bis 1mo Augusti
für ein halb Jahr verfallnen Interessen
a 4 pCt. jährlich, mit Bilder zwey Hundert
wohl bezahlt haben. Urkund frankfurt
den 1mo Augusty 1770.

S. Herr Dr. Matthias Hamel
Johann Borg Fürst Sen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ja. Sitt. Herr Hofrath Johann Christian Senckenberg, Med: Dr. und Physicus ord: alhier von fl 8/m Capital, so noch als Restant Pfilling restiren, die von Pfingsten 1770. bis Pfingsten 1771. für ein halb Jahr Interessen, a 4 pCt. pro Jahr mit Bilderen einhundert Sechzig wohl bezahlt haben. beyliegend Quittung für drey Pfingsten 1771.

pf. Herr Dr. Matthias Hamel
Johann Georg Pfeiffer Sens:

pf. fl 160.-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Das Tit: Herr Hofrath Johann Christian
Senckenberg Med: Dr: und Physic: ord:, von fl 8000 Capital
worauf all Rest Kaufschilling restiren, die von
Jo: Jacob Bil Jo: Augustin a: c: für ein halb Jahr
verfallnen Interessen, a 4 pCt: jährlich, mit
Bilder sind berechnet 133 Sechszig, wofür
Caution haben. bey seinem Freund Jo: Aug:
Augustin 1771.

pro fl: Dr: Matthiä Hauer Not: C:
Johann Georg Fuchs Test:

Hafft fl 160.-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Der Titl. Herr Herr Adolph Johann Christian
Senckenberg Med: Dr und Physic: ord: alhier, wegen 18/m
Capital, so wegen allen Restlaufenden Zinsen restiren, dann
vom 1mo Augusti a: p: bis 1mo Februar a: c: für ein
halb Jahr verfallenen Interessen, a 4 p: Cento, mit
Gulden Fünfhundert und Dreißig, wofür
bezahlt haben. Bis hierher Frankfurt den
1mo Februar 1772.

Johann Jacob Borg Senior,
als administrator des Hamburgischen
Rückfall Capitals.

160.—

(Berg

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Das Titl. Herr Hofrath Johann Christian
Knoblauch, Med: Dr. und Physicus ord: alhier,
von ℔ 8000– Capital, so mehrerb Rest Rauptgill.
restiren, die von 7mo 8bris bis 7mo Augs a.c:
unfehlbare Interessen, a 4 p.C. pro solido, mit
Thalern einhundert und Sechzig, —
wohl bezahlt haben. bescheine. Frankfurt
den 7mo Augs 1772.

Johann Georg Fuchs Senr:
als administrator d. H. D. Hermanni-
schen unfehlbaren Capitals.

Borgt ℔ 160:– /
für ℔ 1 fl

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Im Nahmen Gottes Amen.

Wil diesem offenen Brief sey jedermänniglich, sonderlich Zu wissen
seyn dann demnach, Zwischen und einerseits, Dem Heute zu Ends
genandten Jahr und Tag, zwischen seinen nachgenandten Herrn
folgender zu Recht beständiger und sechzig Zahl, Statt Reformation
genannt, Der ganz Haus- und Erbkauf Contract, mit Handlung und
Geschäfft aufgerichtet und geschlossen worden, auf Art und
Weise, wie mit mehrerem hernach folgt.

1. Es ist demnach sein und ist Herr Johann Georg Magirus, weyland Herrn Johann Magirus
von Magirsheim nachgelassener Sohn Leben und Leibes Nachkommen auf Frau
Susanna Maria Besserin geb. Magirin, und Frau Maria
Magdalena Bonickin geb. Magirin mit Consens ihrer mit
unterschriebener Freundschaft, Nachmahls Hr. Johann Georg
Besser Burger und Einbrauer und Hr. Johann Daniel Bonicke
Burger und Bäcker, der Meister, Ihrer respective Erben, Besitzer
und Mitleben Herrn Johann Daniel Magirus, Burger und Maurer
Meister daselbsten und dessen Leben, Ihr eigenthümlich hinter der Vestung
gegen Morgen, unden an Herr Meister Hr. Johann Jacob
Rau und der Statt Mauer ein- und andererseits gelegenen - hinten
aber auf gedachten Rau stossende Behausung, Garten 2/3 Theil Gärtens, Hof
und Baumgarten, mit allen derselben An- und Zugehörungen, Rech-
ten und Gerechtigkeiten, Gütten, Graben, Zäunen, Hofen und Mau-
ren Fürbau &c. so oben und unten der Erden, gesucht und ungesucht,
sambt allem dem was darauf ist. Gärtens und Baumgarten
sey, Land, Mauer, Stand und Nagel mehr auf sechzig Zahl
Statt Reformation nach dazu gesetzig ist, wie derselbe in Vorig und
Kauf auf Morgen und Abenden gegenwärtig da mit Augen, Hand,
und von Contrahenten sattsam Lesen und Besichtigen bis Dato
gesetzig besessen, benützet und gebauet worden, oder gebauet werden
soll können, sollen und mögen. Und ist

2. Dieser Haus- und Erbkauf auf Übereinkommung, aber wegen Hofs
und Baumgarten, ins und um einen Kauf Summ, von Eilf
Tausend Vier Hundert Gulden Conventions münzigem Gelde,
als dieser Zeit Währung, den Gulden zu 60. Xr gerechnet worauf
auf

auf das H. Kaufrecht 1/3 tel mit begriffen ist, und die zahlungs Spec. Ducaten in den Kauf von die Herrschaftsleute, also und dergestalt zu nehmen zu nehmen gutbefunden und vorgegangen, das das H. Käufer

a/ den aufdamm häuseren und Clausgarten sogleich den Kaufschilling ad Vierhundert Gülden gutzahlen werde.

b/ der Frau Verkäuferin an ihrem 1/3 tel Antheil von 3666 fl. 40 xr albalden Sechs Hundert Sechs und Sechzig Gülden 40 xr und

c/ der Frau Königin an ihrem 1/3 tel Antheil von 3666 fl. 40 xr gleichfalls Sechs und Sechzig Gülden 40 xr.

sogleich und bey Unterschreibung dieses baar und in nun neu ausgezehlten Summa bezahlt und entrichtet hat, wornach sie auf diese jenen über den guten und richtigen Empfang des 7333 fl. 20 xr. mit Abdruckung dieser Quittung der Abrichtigkeit nicht baar dargezehlten aber nicht so viel ausgangenen Geldes sind wie der obsten und beständigsten Form Rechtens quittirt und losgezehlt,

Also aber

3. die an dem Kauf Schilling noch restirende 1/3 tel 6666 fl. schreiben Sechs Tausend Sechs Hundert Gülden, so Frau Verkäuferin und Frau Königin wegen zugesagen haben anbelanget, so haben beyde contrahirende Theile derentwegen sich unter einander dahin verstanden, das Frau Verkäuferin ihre 3000 fl. schreiben Drey Tausend Gülden und Frau Königin ihre 3666 fl. schreiben Drey Tausend Sechs Hundert Gülden, solche alle in den Kauf Schilling auf denen häuseren und Clausgarten auf drey nacheinander folgende Jahre Grableglich, das Verkäuferische Capital zu Vier und das Königliche Capital zu Drey 1/2 Drey Hundert Jahrliche Interessen, welche halbe Jahr pro rata prantwirthen, stehen bleiben sollen, wie denn belangen die Verkäuferinn, zu ihrer mehrern Sicherheit, das sie gutfinden die verkauften häuseren und Clausgarten, jedoch ohne alle ihre Gefahr und Schaden, als welche das Kaufende H. Mayer denen Kaufern nach allein übergehen; cum expressa constitutio possessorii clausula, sich dergestalten reservirt und vorbehalten haben, das mehr angehörte die Erben H. Mayers, die verkaufte häuseren und

Clausen

Clauſgaben, nicht in originum, ſondern in der verbeſſerten Form
beſtehenden Caſuum, ſo lange einer haben und behalten ſollen, bis
obgemeldter Kauf-Schilling ſamt denen Stipulierten Inte-
reſſen von ihrem Käufer gänzlich getilgt und bezahlt ſeyn
werden. Und darneben

4. Ob einem oder dem andern Theile, zufälligerweiß, dieſen Kauf-
Schilling nicht langer zu behalten oder ſtehen zu laſſen, ſo ſolle,
wo Verſammung und Ablauf der obbemeldten drey Jährigen Zeit,
die Aufkündigung deſſelben, wenigſtens ein halb Jahr vorhero ſo
feſtbar geſchehen, bey deſſen Unterbleibung aber derſelbe ſtillſchwei-
gend mit allen vorſtehenden Reſervationen mittels von drey Jahren zu
drey Jahren ſtillſchweigend verbunden und prolongirt ſeyn ſolle,
dahingegen denen Kauf-Verkäuferinnen freye ſtehen ſolle, ihres
Kauff Schilling Kapſt an ſowohl andere zu ediren.

Wann aber

5. Nach abgelaufener und mit beyderſeits Einwilligung an ſtatt pro-
longirten Zeit, die völlige und gänzliche Ablage ihr obgedachten
Kauf-Kauf Schilling, samt Intereſſen und Unkoſten, von dem Ver-
käufer gebührend gefordert ſeyn wird, ſo verbinden ſich die Ver-
käufer ſolche mit dem Käufer auf ſein Verlangen und Koſten nicht
nur die Auszüge und Kaufbriefe zu ob. Statt Landtag pro stylo
zu ſtellen und zu ſubſcribiren, und ihr alsdann gegen Klaglos Er- und
Zuſprechung dieſer verkauften Güther und Clauſgaben ſelbige
zu manutheniren und ſchadlos zu halten, ſondern auch demſelben
alle und jede über dieſe verkaufte Güther und Clauſgaben
habende Documenta, nebſt dieſem Original Kaufbrief, ſo von
dem H. Käufer einbehalten nur beglaubte Abſchrifft zugeſtellet
werden: alsdann gebührlich aufzukündigen. Endlichen und

6. haben beede Contrahirende Theile, allem und jeden Stücken in dem
Kaufen obda ſtehenden zu halten Conten nichts weniger Beſchaffen-
und Gerechtigkeiten, wenige überhaupt als auch ein beſonders Er-
bung, Zwang, Recht, Freyheiten, Herkommen, Ungelegenheiten
Beſchwerden, Verletzung über oder unter die halbe Billigkeit
Punkte, die Kaufe ſonſt auf was Weiſe abgeredet als nicht ge-
ſchrieben, ſondern Feſtſetzung in vorigen Stand, und daß
ein gemeiner Prozeß ſeyn ſolle, es ſey dann ein beſonderes

Vor-

Mosser, der uns die jüngst Rechnung gaben, quittirt sind, oder uns quittirt machen mögen, sich endlich beyden und dessen renunciat.

Zu dessen allen nun stöthiger Bestättigung, auf unser Ersuchen und unserer Ermächtigung, haben nachstehende Vor- und Zunahmen Contract, ihnen gnädig unterschreiben und besiegelt, sondern auch darüber, zu adhibirung Fürstl. Notarium ersucht, denselben mit seiner Gegenwarth, Unterschrift und beydruckung seines Not: Signets zu solemnisiren. So geschehen Frankfurt am Mayn d 27 August 1765.

Ursula Maria Göchhausin

Johann Georg Göchhausen Ehemann Ihro Hochfürstl

Maria Magdalena Bönickin alt Burgmeisterin

Johann Daniel Bönicke Ihro Hochfürstl

Johann Samuel Wenzel Hochfürstl

Johann Christian Bernhard Hochfürstl

Johann Jacob Heyden Hochfürstl

Das

Dass pravia praelectione, die Herren und Frauen Con-
trahenten, Verstehenden Kauf- und respec Verkaufs- Con-
tract, zu Haus Ihren Herren Zeugen, ein meines Gegen-
wart, nicht allein unterschrieben und besiegelt, sondern auch
Hl. Mäyer die Angab an seine Gerichter und respec Lehenherr
Bezahl 1, solches alles Gebührnäßig abzustatten sollen

supra

Ego
Georgius Philippus Hacker, Notar: Cæs: Publ.
Jur: Immatric: et Civis Francofurtensis

supra

Haben Sie und Unterschriebene Herr Landgr. Haus Ihren
Respective Erben und Nachkommen, Herr Jacob Daniel Hey-
denreich, und Sechs Hausherr. Stabs Fourier Gueldner
die Herr Landgr. Hessische Capitalien, die Gute Convention
mäßig und Verbrieft Gut- und Pfand Schuld, wahr und ehrig
und Endesbesagt Vorgleichen Falls, dessen Titl: Herr Doctor
Jacob Philipp Orth. ab Innen Inhalts Glaubwürdig,
abgehandelt Hl: Mäyer, Herr Burgstr. und abgelegte
Wahrheit, solches Ihnen wahr nicht Herr und Freund Gefallen
Gefährlichkeit, sondern mehr damit abzuverhüten Restanz-
Bestellung aufgehalt, und Verrichten. Da Gegebene Frank-
furt d 18ten Augt: 1768.

Susanna Maria Hey Herr
Jos: Bnorg Gestifftes.

Maria Magdalena Bönicke
Johann Daniel Bönicke

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main